

Vertrag (Add-On)

**über die Versorgung der Versicherten der
AOK Bremen/Bremerhaven mit Sitzschalen und –systemen
(Produktgruppe 26)
nach § 127 Abs. 1 SGB V**

LEGS: 15 04 B26

zwischen der

**AOK Bremen/Bremerhaven
Bürgermeister-Smidt-Str. 95
28195 Bremen**

(im Folgenden: AOK)

und der

(im Folgenden: Leistungserbringer oder Verband)

Präambel

Dieser Vertrag regelt die aufzahlungsfreie Versorgung der Versicherten der AOK Bremen/Bremerhaven mit qualitativ hochwertigen Hilfsmitteln gemäß der Definition, dem Indikationsbereich und der Beschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung. Die gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften sind ebenfalls in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und umzusetzen. Der jeweilige Hilfsmittelrahmenvertrag (HRV) bildet die Grundlage für diesen Vertrag.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Versorgung der Versicherten der AOK mit den in der Anlage 2 genannten Hilfsmitteln.
2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass für die Versorgungen nach diesem Vertrag die Bestimmungen des HRV uneingeschränkt gelten, sofern dieser Vertrag und seine Anlagen keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.
3. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag die männliche Sprachform gewählt. Wenn Personen in männlicher Form genannt werden, so ist die weibliche Form mit eingeschlossen, wie z.B. Versicherter, Mitarbeiter, Leistungserbringer usw..

§ 2

Geltungsbereich

1. Der Vertrag gilt für die AOK, den Verband und/oder den Leistungserbringer, sofern er die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt.
2. Der Vertrag umfasst die Versorgung der Versicherten der AOK und deren betreuten Anspruchsberechtigten.
3. Die Bestandteile dieses Vertrages umfassen folgende Anlagen:
 - Anlage 1 – Beitrittserklärung
 - Anlage 2 – Bedarfsermittlungsbogen
 - Anlage 3 – Preis- und Leistungsbeschreibung

§ 3

Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Versorgungen im Rahmen dieses Vertrages ist das Vorliegen einer Bestätigung einer geeigneten Stelle für den jeweiligen Versorgungsbereich im Rahmen des § 126 Abs. 1a SGB V.
2. Voraussetzung für diesen Vertrag ist die Teilnahme an dem jeweils gültigen HRV der AOK.

3. Die Berechtigung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung beziehungsweise eines Widerrufs der Leistungsberechtigung bedarf, sobald eine Voraussetzung nicht oder nicht mehr in dem erforderlichen Umfang erfüllt ist.
4. Der Beitritt zu diesem Vertrag erfolgt über die Anlage 1. Für Verbände und deren Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Rahmenvertrages der AOK über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 127 Abs. 1 SGB V.

§ 4

Umfang sowie Art und Weise der Leistungserbringung, Vergütung der Leistung

1. Umfang sowie Art und Weise der Leistungserbringung werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen sowie über den HRV geregelt.
2. Die Höhe der Vergütungen wird in der Anlage 3 geregelt.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt ab dem 15.08.2020 (Verordnungsdatum).
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende, erstmalig zum 30.09.2021, ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Eine Kündigung des Vertrages schließt automatisch eine Kündigung der Anlagen mit ein.
3. Die Anlage 3 Preis- und Leistungsbeschreibung kann separat mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende, erstmalig zum 30.09.2021, ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Alle anderen Vertragsbestandteile aus diesem Vertrag behalten dabei ihre Gültigkeit.
4. Anpassungen der Preis- und Leistungsbeschreibung können jederzeit auch ohne Kündigung erfolgen, sofern die Vertragspartner sich über Art und Weise einig sind.
5. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Abreden bestehen nicht.
6. Sofern sich aufgrund von Rahmenempfehlungen nach § 127 Absatz 9 SGB V Änderungen ergeben, verständigen sich die Vertragspartner über die sich daraus auf diesen Vertrag ergebenden Auswirkungen und setzen diese schnellstmöglich um.

§ 6

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am Nächsten kommen. Dies gilt insbesondere im Falle von aufsichtsrechtlichen Interventionen.

Bremen, 10.08.2020

AOK Bremen/Bremerhaven